

**Reglement Videoüberwachung städtische Hauptsammel-
stelle Zelgli vom 4. November 2024**

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 14 der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 1. September 2022 und auf § 8 und §12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 erlässt der Stadtrat das vorliegende Reglement zur Videoüberwachung der Hauptsammelstelle und die Nutzung der dabei gespeicherten Daten.

Art. 1

Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Mitarbeitenden der Stadt Dietikon und anderen Personen und die präventive Verhinderung von strafbaren Handlungen. Dazu gehören namentlich Sachbeschädigungen, Diebstahl, Verunreinigungen, falsche bzw. illegale Entsorgung, Einbrüche und Straftaten gegen Leib und Leben. Die Videoüberwachung erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 2

Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Wiedergabe von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderlich und geeignet sind und keine Anhaltspunkte bestehen, welche schutzwürdigen Interessen von Betroffenen entgegenstehen.

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Mit der Durchführung der Überwachung (Installation und Unterhalt) sowie der Speicherung und Löschung der Aufzeichnungen wird der Leiter / die Leiterin Abfallwesen, die Stellvertretung des Leitenden und die Leitung der Infrastrukturabteilung beauftragt.

Art. 4

Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Überwacht werden darf das Areal der Hauptsammelstelle Zelgli, einschliesslich Eingangs- und Ausgangsbereich inkl. Aussenfassade. Die Sozialräume sind davon ausgenommen.

² Die Überwachung erfolgt passiv mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.

³ Es werden keine Tonaufzeichnungen gemacht.

⁴ Die Videoüberwachung kann sieben Tage die Woche während 24 Stunden erfolgen.

Art. 5

Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Die Videoaufzeichnungen dürfen gemäss Art. 3 Abs. 2 nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wird, für das die Geltendmachung zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

² Wird eine Widerhandlung festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen von den unter Art. 3 Abs. 2 definierten Personen auszuwerten. Die Daten werden automatisch alle 5 Tagen vom System überschrieben, falls sie nicht gespeichert werden.

³ Die Leitung Abfallwesen, die Stellvertretung und die Leitung der Infrastrukturabteilung sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt.

⁴ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeit sowie die Zugriffe Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen

Art. 6

Weitergabe der Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung von zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Ansprüchen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

³ Die Leitung der Infrastrukturabteilung ist über die Einleitung von zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Massnahmen zu informieren.

Art. 7

Transparenz

¹ Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise mit gut sichtbaren Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die mit der Videoüberwachung betraute Stelle führt eine Liste der Videoüberwachungsanlagen bei der Sammelstelle (Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit einsehbar ist.

Art. 8

Aufbewahrung und Löschung

¹ Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert.

² Wird bei einer ereignisbezogenen Auswertung keine Widerhandlung durch die zuständige Stelle festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens 10 Tage nach der Auswertung durch die zuständigen Personen zu löschen. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

Art. 9

Datensicherheit

Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Videoaufzeichnungen an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Art. 10

Auskunftsrecht

¹ Wünscht eine Person Einsicht in die Videoaufzeichnung, muss ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Leitung Infrastrukturabteilung der Stadt Dietikon gestellt werden.

² Im Antrag um Einsicht müssen Namen der gesuchstellenden Person sowie Ort und Zeit des Vorfalls inkl. Identitätsnachweis aufgeführt sein.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Anhang 1

Liste Videoüberwachungsanlagen bei der städtischen Sammelstelle Zelgli

gemäss Art. 7 Abs. 2 Reglement Videoüberwachung städtische Hauptsammelstelle Zelgli mit Gültigkeit per 1. Januar 2025.

Standort Videoüberwachungs-anlage	Datum Inbetriebnahme	Betriebszeiten
Hauptsammelstelle Zelgli Oberdorfstrasse - 2 Kameras	Februar 2025	7 Tage / 24h